

lieblingsarbeitgeber.berlin

Mitarbeitende werben Mitarbeitende



Am liebsten gemeinsam.

Kennen Sie jemanden, der oder die auch gerne bei uns arbeiten möchte? Dann werben Sie jetzt neue Kolleg:innen, indem Sie dieses Formular ausfüllen.

Haben Sie eine passende Person für uns gefunden, erhalten Sie eine Prämie von 2.000,- € brutto. Ihr:e neue:r Kolleg:in erhält ebenfalls eine Prämie von 1.000,- € brutto.

Angaben zur werbenden Person (Stammmitarbeiter:in)

Name: _____

Vorname: _____

Abteilung: _____

Datum,
Unterschrift: _____

Angaben zur geworbenen Person (Neuzugang)

Name: _____

Vorname: _____

Abteilung: _____

Eintrittsdatum: _____

Datum,
Unterschrift: _____

Bitte legen Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben direkt Ihrer Bewerbung bei.

Wir freuen uns auf Ihre Empfehlungen und tolle neue Kolleg:innen!

FAQs

1. Wer kann gegen eine Prämie geworben werden?

- Pflegefachkräfte
- Pflegehelfer sowie Pflegefachassistenten (mind. einjährig examiniert)
- Hebammen/Entbindungspfleger
- Medizinische Fachangestellte für die unmittelbare Patientenversorgung
- Operationstechnische Assistent:innen (OTA)/Anästhesietechnische Assistent:innen (ATA)
- Pharmazeutisch-technische Assistent:innen (PTA)/Pharmazeutisch-kaufmännische Assistent:innen (PKA)

2. Wer kann nicht geworben werden?

- Mitarbeitende, die bereits ein Dienstverhältnis zur Dienstgeberin hatten, wenn der Austritt nicht mindestens ein Jahr zurückliegt (Drehtürklausel).
- Mitarbeitende, die durch eine Kündigung durch den Dienstgeber ausgeschieden sind, egal wie lange der Austritt zurückliegt.

3. Wer darf werben?

Werben dürfen alle Mitarbeitenden, die in einem Dienstverhältnis zur Dienstgeberin stehen.

Ausgeschlossen vom Mitarbeitende werben Mitarbeitende Programm sind:

- Mitarbeitende der Personalabteilung/Mitarbeitende der Pflegedirektion
- Mitarbeitende der Schule für Gesundheitsberufe/Mitarbeitende der Zentralenpraxisanleitung
- Ehemalige Mitarbeitende, die keinen laufenden Dienstvertrag zur Dienstgeberin haben

4. Was bekommt der Werbende (Stammmitarbeiter:in)?

Der Werbende erhält eine Prämie in Höhe von 2.000,- EUR brutto. Die Zahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen.

1. Teilbetrag im Folgemonat nach dem der neue Mitarbeitende (Geworbene) den Dienst angetreten hat.
2. Teilbetrag im Folgemonat, nach dem der neue Mitarbeitende (Geworbene) die Probezeit (ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses) bestanden hat.

5. Was bekommt der Geworbene (Neuzugang)?

Der Geworbene erhält eine Prämie in Höhe von 1.000,- EUR brutto. Die Zahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen.

1. Teilbetrag im Folgemonat nach dem der Geworbene die Probezeit bestanden hat.
2. Teilbetrag im Folgemonat, nach dem der neue Mitarbeitende (Geworbene) ein Jahr/12 Monate im Dienstverhältnis verbracht hat.

6. Was ist, wenn der Geworbene den Dienst nicht antritt/die Probezeit nicht besteht?

Dann bekommt weder der Werbende, noch der Geworbene die entsprechende (Teil-)Prämie.

7. Was ist, wenn der Werbende zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämie in keinem aktiven Dienstverhältnis mehr ist?

Sofern der Werbende zum Zeitpunkt der Auszahlung der Teil-Prämien gleich aus welchem Grunde kein aktives Dienstverhältnis mehr mit der Dienstgeberin hat, hat er keinen Anspruch auf die Prämie.

8. Dürfen auch Mitarbeitende in der Probezeit werben?

Ja, auch Mitarbeitende in der Probezeit können werben. Die Prämie wird wie in Punkt 4 (siehe oben) in zwei Teilen ausbezahlt. Sollte der Werbende zum Zeitpunkt der Teilzahlung nicht mehr beschäftigt sein, sprich selbst gekündigt haben oder gekündigt worden sein, erfolgt keine Auszahlung.

Für Rückfragen melden Sie sich bitte beim Personalmarketing (personalmarketing@sjk.de, 030 7882-2268).